jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/12/5 5Ob211/72

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.12.1972

Norm

EheG §49 A1d

Rechtssatz

Wenn die Ehefrau den Ehemann in an seinen Dienstgeber gerichteten Briefen als Trinker bezeichnete, der schon einmal eine Entwöhnungskur gemacht habe, verstößt ihr Vorgehen, insbesondere ihr Hinweis auf die angebliche Trunksucht des Klägers, der - gleichgültig ob zutreffend oder erfunden - geeignet war, das Vertrauen des Dienstgebers in der Verläßlichkeit des Klägers zu erschüttern, auch gegen die Pflicht der Ehefrau, dem Gatten anständig zu begegnen und ihn in seiner Berufsausübung nicht zu stören.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 211/72
  Entscheidungstext OGH 05.12.1972 5 Ob 211/72

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0056827

Dokumentnummer

JJR_19721205_OGH0002_0050OB00211_7200000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at